

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

An die Netzbetreiber

Verwaltungsgebäude	Steinstr. 27, 59872 Meschede
Organisationseinheit	Regionalentwicklung, Strukturförderung
Sachbearbeiter/in	Franz-Josef Mönxelhaus
Telefondurchwahl	0291 94-1509
Telefax	0291 94-1503
E-Mail	franz-josef.moenxelhaus @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	520
Aktenzeichen	
Datum	08. März 2016

Markterkundung des Hochsauerlandkreises zur Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hochsauerlandkreis gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg in Nordrhein-Westfalen. Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von fast 2.000 km² und es leben rund 262.000 Einwohner im Kreis. Zum Hochsauerlandkreis gehören die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg, sowie die Gemeinden Bestwig und Eslohe.

Der Hochsauerlandkreis beabsichtigt in Kooperation mit den Städten und Gemeinden die Erschließung unterversorgter Ortslagen und Gewerbegebiete mit NGA-Netzen mit einer Mindestbandbreite von 50 MBit/s. Beihilferechtliche Grundlagen für die Durchführung sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 sowie die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 193/30). Aus diesem Anlass wird eine Markterkundung zur Ermittlung von Breitbandnetzbetreibern durchgeführt, die in der Lage sind, die nicht bzw. unzureichend versorgten Ortslagen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (s. Karte und Tabelle)

ohne öffentliche Zuschüsse

mit Breitbandteilnehmeranschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s innerhalb der nächsten 3 Jahre zu versorgen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

Der Netzbetreiber soll zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzangaben)
- Angaben zur einzusetzenden Breitbandtechnologie
- Angaben über Mindestbandbreite
- Dienstverfügbarkeit > 97 % im Jahresmittel
- Angaben zum Versorgungsgrad (> 95 %) im Ausbaubereich
- Angaben über den voraussichtlichen Endkundenpreis
- Verbindliche Angaben zur Zeitplanung der Realisierung

Weiter soll der Netzbetreiber Angaben zu selbständig beabsichtigten Ausbaumaßnahmen in der näheren Zukunft einschließlich einer evtl. Eintragung in die Vectoring-Liste im fraglichen Gebiet machen sowie Auskunft geben, inwieweit bereits vorhandene, für die Breitbandversorgung nutzbare Infrastrukturen mit einbezogen werden können.

Eine abgeschlossene Markterkundung ist Grundvoraussetzung für einen Förderantrag. Die Netzbetreiber werden daher, unter Hinweis auf § 4 der NGA-Rahmenregelung, gebeten, zu folgenden Punkten verbindlich Stellung zu nehmen:

1. Für den Fall vorhandener Breitband-Netze:

- a. Detaillierte, georeferenzierte kartografische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf die Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF-Format als auch im GIS-Format (Shapefile- oder KML-Dateiformate) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6 Mbit/s, 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Downstream (oder mehr) beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich. Sollte eine Bereitstellung der Daten aus technischen Gründen nicht möglich sein, z.B. weil kein geeignetes GIS-System vorliegt, ist dies ausdrücklich zu erklären und zu begründen.
- b. Für die leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik NGA-fähig aufgerüstet sind (z.B. überbaute Kabelverzweiger bzw. Schaltverteiler). Es wird um Angabe der Adressen der Verteilerstationen, sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt 1.a. gebeten.
- c. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung), Beschreibung der technischen Lösung (Technologie, NGA-Netzfähigkeit), Befähigungsnachweis (ggf. Referenzangaben) und Endkundenpreis.

2. Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (incl. Mobilfunk)

- a. Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF-Format als auch im GIS-Format (Shapefile- oder KML-Datenformate) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6 Mbit/s, 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Downstream (oder mehr) beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich. Sollte eine Bereitstellung der Daten aus technischen Gründen nicht möglich sein, z.B. weil kein geeignetes GIS-System vorliegt, ist dies ausdrücklich zu erklären und zu begründen.
- b. Für die leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik NGA-fähig aufgerüstet werden sollen (z.B. zu überbauende Kabelverzweiger bzw. Schaltverteiler). Es wird um Angabe der Ad-

- ressen der Verteilerstationen, sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt 2. a. gebeten.
- c. Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung), Beschreibung der technischen Lösung (Technologie, NGA-Netzfähigkeit), Befähigungsnachweis (ggf. Referenzangaben) und voraussichtlichem Endkundenpreis.
 - d. Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung / Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung. Eine bloße Absichtserklärung reicht nicht aus.
 - e. Sie bestätigen, dass Sie grundsätzlich bereit sind, anderen in einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern Ihre passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Ergebnisse der Markterkundung:

Die aktuell mit mindestens 30 Mbit/s versorgten und durch Ergebnis aus Punkt 1) und 2) mit mindestens 30 Mbit/s versorgten Teile werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem abgefragten Gebiet herausgenommen. Dieser Schritt ist notwendig, da eine zuverlässige Versorgung mit 30 Mbit/s nach den geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission bereits ein NGA-Netz kennzeichnet und diese Gebiete damit beihilferechtlich nicht mehr förderfähig sind. Sinn der vorliegenden Markterkundung ist es, die beihilferechtlichen sowie gegebenenfalls förderrechtlichen Voraussetzungen für eine etwaige mit öffentlichen Mitteln geförderte Breitbandausbaumaßnahme herbeizuführen.

Sonstiges:

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Breitbandversorger müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.

Die Daten der Markterkundung werden vom Hochsauerlandkreis ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter bzw. unterversorgter Gebiete verwendet. Der Hochsauerlandkreis behält sich vor, die mitgeteilten Ausbaupläne vertraglich mit dem Anbieter zu fixieren (Abschluss einer Vereinbarung zur verbindlichen Fixierung des Ausbauvorhabens). Im Rahmen dieser Vereinbarung wird sich der Kreis verpflichten, in Gebieten in denen ein privatwirtschaftlicher Anbieter die Versorgung sicherstellen kann bzw. wird, keine Aktivitäten zu entfalten.

Zusatzinformationen zum Verfahrensgegenstand für Markterkundungsverfahren:

Abhängig von den Ergebnissen der Markterkundung wird entschieden werden, ob und inwieweit eine geförderte Ausbaumaßnahme in Betracht kommt. Mit der vorliegenden Markterkundung ist keine Pflicht zur Beschaffung von Leistungen verbunden. Es handelt es sich nicht um ein förmliches Ausschreibungsverfahren nach den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. sonstigen Vorschriften des förmlichen Vergaberechts.

Ggf. ist die Größenordnung eines finanziellen Zuschussbedarfs des Netzbetreibers anzugeben, falls eine wirtschaftliche Realisierung des Breitbanderschließungsvorhabens nicht ausreichend sein sollte.

Ihre Rückäußerungen bis zum **05. April 2016** werden daher erbeten an:

Hochsauerlandkreis
Fachdienst, Strukturförderung, Regionalentwicklung
Franz-Josef Mönxelhaus
Steinstraße 27
59872 Meschede

Eine Aufwandsentschädigung kann nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mönxelhaus', with a horizontal line extending to the right.

Franz-Josef Mönxelhaus